



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 15/2015

5. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz Seite 431
vom 4. Juni 2015

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 4. Juni 2015 Seite 445

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. Juni 2015

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2015, S. 325, 326) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 13. Mai 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 23. Mai 2013 in Kraft getretene Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 70) sowie
2. den am 13. Mai 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2015, S. 325).

Chemnitz, den 4. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 7 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 2

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

- § 8 Wahlgrundsätze
- § 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 10 Ausübung des Wahlrechts
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlbenachrichtigung
- § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Briefwahl
- § 18 Auszählung
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Annahme der Wahl
- § 21 Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

- § 22 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rektors
- § 23 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Prorektoren

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

- § 24 Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

- § 25 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter
- § 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 27 Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 6**Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4**

§ 28 Wahlgrundsätze für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter

Abschnitt 7**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In dieser Wahlordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG in folgende Kollegialorgane:

1. Fakultätsrat gemäß § 88 SächsHSFG,
2. Senat gemäß § 81 SächsHSFG,
3. Erweiterter Senat gemäß § 81a SächsHSFG.

(2) Sie gilt ferner für die Wahl in folgende Ämter:

1. Rektor und Prorektoren gemäß §§ 82, 84 SächsHSFG,
2. Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß §§ 89, 90, 91 SächsHSFG,
3. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreter sowie Gleichstellungsbeauftragte der Zentralen Einrichtungen und ihre Stellvertreter gemäß § 55 SächsHSFG,
4. Gleichstellungsbeauftragter der Universität und seine Stellvertreter gemäß § 55 SächsHSFG.

**§ 2
Wahlperioden und Amtszeiten**

(1) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von fünf Jahren, die Mitglieder des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen werden jährlich gewählt.

(2) Die Amtszeiten der Amtsträger bestimmen sich wie folgt:

1. fünf Jahre für Rektor und Prorektoren,
2. drei Jahre für Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter,
3. ein Jahr für den Fall, dass Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertreter aus der Mitgliedergruppe der Studenten gewählt werden.

Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Die Amtszeit der Prodekane endet spätestens mit der Amtszeit des Dekans.

(3) Die reguläre Amtszeit für alle gewählten Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Absatz 1 beginnt jeweils am 1. April.

(4) Der Senat, der Erweiterte Senat und die Fakultätsräte sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt (§ 50 Abs. 4 SächsHSFG).

(5) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Gruppenvertreters in einem Kollegialorgan nach Absatz 1 und gibt es keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der er angehört, einen Nachfolger und Ersatzvertreter für die verbleibende Amtszeit. Nachwahlen nach Satz 1 finden in der Regel einmal jährlich statt.

(6) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eines bisherigen aus gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl des neugewählten Organs noch nicht abgeschlossen, führt das bisherige Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Organs weiter.

(7) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl. Die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt. Kommt die Wahl eines Prodekans, eines Studiendekans oder eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bis zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers zustande oder erfolgt der Amtsantritt erst nach diesem Zeitpunkt, führen die Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsnachfolgers fort.

§ 3

Zeitlicher Ablauf der Wahlen

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sollen zeitgleich in nach Gruppen und bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zudem in nach Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen der Gruppenvertreter in die Kollegialorgane nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sollen in der Vorlesungszeit so rechtzeitig stattfinden, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters stattfinden können.

(3) Die Wahlen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden. Eine Trennung nach Gruppen erfolgt hierbei nicht.

§ 4

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelfer sein.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er legt fest, wer ihn als Wahlleiter vertritt. Der Wahlleiter wird durch das Wahlamt der Universitätsverwaltung unterstützt.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibungen und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern; diese gehören paritätisch den in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG genannten Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Senatsmitgliedern dieser Gruppen vorgeschlagen und vom Senat bestellt. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur ein Mitglied bestellt werden kann. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die studentischen Vertreter werden jährlich bestellt. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang und in elektronischer Form bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über den Wahltermin sowie über die Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag¹ geladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. Die Entscheidung ist dem Wahlausschuss schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(8) Der Wahlleiter setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer und Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehen, ein. Die Mitglieder der Universität sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

¹Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Tage der für die Technische Universität Chemnitz festgelegten Betriebsruhe

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 3 ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG in vier Gruppen gegliedert, die grundsätzlich nach Fakultäten, Zentralen Einrichtungen im Sinne des § 92 SächsHSFG und der Zentralen Universitätsverwaltung einschließlich der Bereiche, die dem Rektorat zugeordnet sind, (Untergliederungen) unterteilt sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen, die Matrikelnummer bei Studenten und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) Werden die Mitglieder mehrerer Kollegialorgane nach § 1 Abs. 1 gleichzeitig gewählt, wird hierfür lediglich ein Wählerverzeichnis erstellt. In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung im Wahlamt der Universität zur Einsicht ausgelegt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Wahlausschuss einen späteren Zeitpunkt für die Schließung des Wählerverzeichnisses festlegen, der jedoch mindestens 21 Kalendertage vor dem ersten Wahltag liegen muss.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung nach Absatz 4 oder 5 begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Universitätsverwaltung kann eine Berichtigung hinsichtlich der Zuordnung zu einer Gruppe oder Untergliederung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vornehmen, wenn zugelassene Wahlvorschläge hiervon nicht betroffen sind. Die Universitätsverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn bis zu den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit an mindestens einem Wahltag i.S.v. § 16 Abs. 1 führen. Werden bis zum Beginn des ersten Wahltages i.S.v. § 16 Abs. 1 Tatsachen bekannt, wonach die Mitgliedschaft an der Universität an den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 erst nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erworben wurde, ist auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung durch die Universitätsverwaltung vorzunehmen.

§ 6

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 7

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

(1) Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(2) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Wahlniederschriften und das Wahlergebnis sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 10, § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 8

Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertreter werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen in den Gremien ist anzustreben.

(2) Die Gruppenvertreter werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die an den Wahltagen nach § 16 Abs. 1 Mitglied der Universität im Sinne von § 49 Abs. 1 und 3 Satz 1 SächsHSFG ist und die im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt von dessen Schließung (§ 5 Abs. 3) eingetragen ist. Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen wurde. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, ist nicht mehr wahlberechtigt.

(2) Ein gewähltes Mitglied scheidet auch dann aus dem Kollegialorgan aus, wenn es nicht mehr der Gruppe angehört, für die es gewählt ist.

§ 10

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einer Untergliederung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ausüben.
- (2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG genannten Gruppen oder mehr als einer Untergliederung angehören, geben spätestens bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Untergliederung sie ihr Wahlrecht ausüben. Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Gruppe, die in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG zuerst genannt ist, im Übrigen in der Untergliederung, die in der Wahlausschreibung zuerst genannt ist.

§ 11

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
 10. den Wahltermin, die Zeit und den Ort der jeweiligen Stimmabgabe,
 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl nach § 17 besteht,
 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 14 eine Wahlbenachrichtigung erhalten,
 13. den Ort und den Zeitpunkt der Stimmenauszählung.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Kollegialorganen einzureichen. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- bzw. Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gremienmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten sind neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der Studiengang und die Matrikelnummer, welche nicht zu veröffentlichen ist, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht bei Listenwahlvorschlägen die Möglichkeit, zur leichteren Unterscheidbarkeit ein Kennwort aufzunehmen. Bei Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen kann jeweils die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitgeteilt werden. Weitere Angaben als die in diesem Absatz sowie in den Absätzen 3 bis 7 genannten darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf von Hundert, jedoch nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Untergliederung und Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Gruppen mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses oder eines anderen Wahlvorschlags aus.

- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Für den Senat und den Erweiterten Senat ist eine gleichzeitige Kandidatur zulässig. Die Doppelkandidatur des betreffenden Bewerbers ist auf den zugehörigen Wahlvorschlägen ausdrücklich anzugeben. Sie ist auch auf den jeweiligen Stimmzetteln zu vermerken. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist ein Bewerber in den Senat gewählt worden, werden die bei der Wahl in den Erweiterten Senat auf ihn entfallenden Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Stimmen für einen Listenwahlvorschlag handelt, der Bewerber selbst wird bei der Festlegung der Rangfolge für den Erweiterten Senat nicht berücksichtigt.
- (7) Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist dieser durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, wird die berechtigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 aufgefordert, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der betreffende Wahlvorschlag ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung des Wahlleiters Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 14

Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Universität und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Im Falle einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend erneut eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) In der Wahlbenachrichtigung wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

§ 15

Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahl und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 13 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 12 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 16 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Der Wahlleiter ist für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Dabei findet die Stimmabgabe an je mindestens einem Arbeitstag an jedem der folgenden Universitätsstandorte statt:

1. Straße der Nationen
2. Reichenhainer Straße
3. Wilhelm-Raabe-Straße.

Der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Stimmabgabe an weniger oder an anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsstandorten stattfindet. Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Abstimmungsräume erkennbare Beeinflussungen von Wahlberechtigten untersagen; der jeweilige Umkreis ist zu kennzeichnen oder durch Aushang festzulegen.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Er kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Die Stimmabgabe wird mit dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne abgeschlossen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss oder ein Mitglied des Wahlausschusses zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.

(9) Wer infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe. Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

§ 17

Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Diese bestehen aus je einem Stimmzettel für die betreffende Wahl, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich oder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 9 durch eine andere Person gekennzeichnet zu haben. Der eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete Antrag auf Stimmabgabe in der Form der Briefwahl muss spätestens am 10. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihm aus. Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Der Briefwähler legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterzeichnet den Wahlschein persönlich. Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und dieser ist ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 16 Abs. 1) zugegangen sein. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift (§ 7) eingetragen.
- (4) Bis zum Beginn der Auszählung der Stimmen werden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe zur Überprüfung geöffnet, die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Hierfür wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden,
 5. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
 6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 7 erfolgt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift (§ 7) als Anlage beizufügen.
- (6) Die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der Eintragung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt.

§ 18

Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 16 Abs. 1 und 8, § 17 Abs. 3 und 6) zählen die vom Wahlleiter eingesetzten Wahlhelfer die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt universitätsöffentlich und ist spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
1. kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheiden mindestens drei zur Stimmenauszählung anwesende Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë-Verfahren). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Bewerber, für welche keine Stimme abgegeben wurde, bleiben bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Dies gilt nicht für Bewerber, für welche keine Stimme abgegeben wurde. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter, bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 20

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Ist ein Kandidat sowohl als Vertreter seiner Gruppe im Fakultätsrat als auch als Gleichstellungsbeauftragter oder dessen Stellvertreter gewählt, so muss er gegenüber dem Wahlleiter erklären, welche Wahl er annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist vor, so gilt im Falle der gleichzeitigen Wahl die Wahl zum Vertreter seiner Gruppe als angenommen.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 21**Nachrücken von Ersatzvertretern**

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 19 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 20 entsprechend.

Abschnitt 3**Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1****§ 22****Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rektors**

- (1) Für die Wahl des Rektors erstellt eine Auswahlkommission, bestehend aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates sowie ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme, aufgrund der nach öffentlicher Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen gemäß § 82 SächsHSFG eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Universität sein. Der Wahlvorschlag wird vom Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet.
- (2) Der Erweiterte Senat wählt den Rektor in geheimer Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senates kann eine Stimme abgeben.
- (3) Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.
- (4) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen den gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 23**Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Prorektoren**

- (1) Der Rektor legt die Anzahl der Prorektoren für seine Amtsperiode fest.
- (2) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Universität in geheimer Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates kann eine Stimme abgeben.
- (3) Zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Kommt die Wahl nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 4**Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2****§ 24****Wahlgrundsätze, Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane**

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden von den Fakultätsräten in geheimer Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates kann jeweils eine Stimme abgeben.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat nach Beratung mit den stimmberechtigten Mitgliedern des neugewählten Fakultätsrates einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren enthält.
- (3) Prodekane werden vom Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vorgeschlagen.
- (4) Zum Dekan oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet, wenn der Wahlvorschlag mehrere

Kandidaten enthält, zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In dieser ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die gewählten Bewerber fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(6) Studiendekane werden vom Dekan im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat für einen oder mehrere Studiengänge aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vorgeschlagen.

(7) Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 25

Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG. Eine Trennung nach Gruppen findet nicht statt. Wurde ein Gleichstellungsbeauftragter oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Studenten gewählt, so findet nach einjähriger Amtszeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine erneute Wahl höchstens für die verbleibende Amtszeit statt. In diesem Fall tritt der jeweils gewählte Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen studentischen Amtsträgers; die weiteren Bewerber bleiben unberücksichtigt.

(2) An allen oder mehreren Zentralen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.

(3) Bei diesen unmittelbaren Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl. § 17 gilt entsprechend.

§ 26

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Ausübung des Wahlrechts gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(2) Die Wahlen sind auszuschreiben, § 11 gilt mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 4 entsprechend.

(3) Wahlvorschläge sind als Listenwahlvorschläge und als Einzelwahlvorschläge zulässig; § 12 Abs. 2 bis 10 und § 13 gelten entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 4 darf die Zahl der Bewerber eines Listenwahlvorschlages bis zu vier betragen. Listenwahlvorschläge werden wie Einzelwahlvorschläge behandelt.

§ 27

Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben. § 16 gilt mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Für die Stimmauszählung, für die Feststellung des Wahlergebnisses und für die Annahme der Wahl gelten die §§ 18, 19 und 20 entsprechend. Der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragter; die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen seine Stellvertreter. Nimmt der zum Gleichstellungsbeauftragten gewählte oder ein zum Stellvertreter gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet er später aus, rückt der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Dies gilt nicht im Falle des § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5.

Abschnitt 6
Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität
und seiner Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4

§ 28

Wahlgrundsätze für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität und seine Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 19 Abs. 6 Satz 1 und 2) in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder Gleichstellungsbeauftragte kann eine Stimme abgeben.
- (2) Für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner Stellvertreter erstellen die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder der Universität enthält.
- (3) Der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragter; die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen seine Stellvertreter. § 19 Abs. 6 Satz 2 und § 20 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. Nimmt der zum Gleichstellungsbeauftragten gewählte oder ein zum Stellvertreter gewählter Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet später aus, rückt abweichend von § 2 Abs. 5 der Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Für studentische Amtsinhaber gilt § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt 7
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)